

Einwohnergemeinde
Kirchenthurnen BE

Gültig ab 1. Januar 2002

Liegen- schaftssteuer- reglement

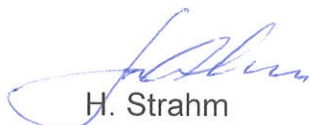
Die Einwohnergemeinde Kirchenthurnen erlässt gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und Art. 28 und 29 der Gemeindeordnung vom 13. Dezember 1997 folgendes

REGLEMENT ÜBER DIE LIEGENSCHAFTSSTEUER DER EINWOHNERGEMEINDE KIRCHENTHURNEN

Gegenstand	<u>Art. 1</u> Die Einwohnergemeinde Kirchenthurnen erhebt in Anwendung von Art. 258 ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.
Steuersatz	<u>Art. 2</u> Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 621 Abs. 1 StG).
Steuerbezug	<u>Art. 3</u> Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Steuerverwaltung.
Widerhandlungen / Bussen	<u>Art. 4</u> Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch die Gemeinde ausgesprochen.
Inkrafttreten	<u>Art. 5</u> Dieses Reglement tritt auf den 1. Dezember 2001 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 1. Dezember 2001.

Der Gemeindepräsident



H. Strahm

Die Gemeindeschreiberin



L. Kunkler

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 18. Oktober 2001 bis 16. November 2001 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist ist in den Amtsanzeigern Seftigen, Nrn. 42 und 43 vom 18. und 25. Oktober 2001 bekanntgegeben worden.

Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Kirchenthurnen, 20. Dezember 2001

Die Gemeindeschreiberin

A handwritten signature in blue ink, consisting of several overlapping, horizontal strokes that form a stylized, somewhat abstract shape.

L. Kunkler